



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

An die
Unteren Wasserbehörden
und den NLWKN

Bearbeitet von
Herrn Niemann

gemäß anliegendem Verteiler

E-Mail-Adresse:
Karsten.Niemann
@mu.niedersachsen.de*

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22 – 62005/01

Durchwahl (0511) 120-
3367

Hannover
20.12.2012

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes;

Hier: Schwellenwertunterschreitungen gem. Anlage zu § 3 AbwAG im Zusammenhang mit Heraberkklärungen gem. § 4 Abs. 5 AbwAG

Gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG können die Überwachungswerte unter bestimmten Voraussetzungen heraberklärt werden und sind dann ggfs. bei der Ermittlung der Schadeinheiten für den Erklärungszeitraum zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG entfällt eine Bewertung der Schädlichkeit, wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage zu § 3 AbwAG angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet. Von besonderem Interesse sind Fallgestaltungen, in denen ein nach § 4 Abs. 5 AbwAG für einen bestimmten Zeitraum (unter 1 Jahr) heraberklärt Wert (Konzentration oder Abwassermenge) nicht nur zu einer Reduzierung der Abgabe für den abgegrenzten Zeitraum führt, sondern dieser Wert zugleich auch unter den in § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG in Bezug genommenen Schwellenwerten liegt, so dass für den unterjährigen begrenzten Zeitraum sogar eine Befreiung von der Abgabepflicht in Betracht kommen könnte.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Ergebnis die v.g. Kombination der beiden Regelungen grundsätzlich nicht möglich ist. Das gilt vor allem deshalb, weil sich die eine Norm (§ 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG) mangels anderweitiger Regelung auf den in § 11 Abs. 1 AbwAG festgelegten Veranlagungszeitraum, nämlich das Kalenderjahr, bezieht. D.h., die Befreiung von der Abgabepflicht kann nur dann erreicht werden, wenn die genannten Schwel-

\\sv001\referat_22\Ref 22 A\Abwasserbehandlung\Abwasserabgabe\Erklärung nach § 4 Abs. 5\E zu Heraberkklärungen und Schwellenwerte
19_12_12(endgültig).doc

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

lenwerte (Konzentration oder Jahresmenge) im gesamten Veranlagungszeitraum unterschritten sind. Die andere Norm (§ 4 Abs. 5 AbwAG) hingegen sieht gerade eine Ausnahme von dem Veranlagungszeitraum gemäß § 11 Abs. 1 AbwAG vor, indem eine Abgabenreduzierung auch unterjährig berücksichtigt werden kann.

Wird für einen Veranlagungszeitraum eine oder mehrere Heraberkklärungen gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so ist hinsichtlich einer möglichen Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG Folgendes zu beachten:

1. Erklärungszeitraum = gesamter Veranlagungszeitraum

Entspricht der Erklärungszeitraum gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG dem gesamten Veranlagungszeitraum, so ist bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine Abgabenbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG gegeben.

2. Erklärungszeitraum \neq gesamter Veranlagungszeitraum

Entspricht der Erklärungszeitraum gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG nicht dem (gesamten) Veranlagungszeitraum (z.B. Erklärung nur für ein Quartal), so ist auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine Abgabenbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG **nicht** gegeben.

Ausnahme: Werden in einem Veranlagungszeitraum z. B. vier quartalsweise Heraberkklärungen oder z.B. zwei Halbjahresheraberkklärungen abgegeben, so sind in Summe die Erklärungszeiträume gleich dem gesamten Veranlagungszeitraum und damit ist bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine Abgabenbefreiung gegeben.

Im Auftrage



(Kottwitz)